



**Aktenzeichen: Pet 4-20-10-7872-024847**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Haltung von Delfinen in Delfinarien zu verbieten. Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Delfine hochintelligente und soziale Tiere seien, die in der freien Natur große Distanzen zurücklegen würden. Ihre Haltung in Delfinarien könne zu großem Stress, Verhaltensstörungen und gesundheitlichen Problemen führen und müsse daher verboten werden. Sinnvoll seien vielmehr Aufklärungskampagnen, die die Öffentlichkeit über den Schutz der Delfine und ihrer natürlichen Lebensräume informierten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 248 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einleitend darauf hin, dass in Deutschland rechtsverbindliche Regelungen gelten, die die tierschutzgerechte Haltung von Tieren, unter anderem in zoologischen Gärten und Delfinarien, sicherstellen sollen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes



zuständigen Landesbehörden geahndet werden. Hier ist vor allem § 2 des Tierschutzgesetzes zu nennen, nach dem Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen zu ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen sind. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist die Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes für das Halten von Tieren in einem zoologischen Garten beziehungsweise Delfinarium vorgeschrieben ist. Darüber hinaus macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (kurz Säugetiergutachten) herausgegeben hat, um die im Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Handlungsgrundsätze zu konkretisieren. Dieses umfasst auch Anforderungen an den Umgang mit und die Haltung von Delfinen. Das Gutachten dient sowohl zoologischen Gärten als auch den zuständigen Behörden als Orientierungshilfe bei der Einrichtung und Überwachung von Zootierhaltungen und Delfinarien. Ob die Haltung von Delfinen den tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, können im konkreten Einzelfall die zuständigen Behörden vor Ort beurteilen. Diese besitzen die erforderliche Sachnähe und verfügen über die im Einzelfall entscheidenden Informationen für eine angemessene Beurteilung der Umstände vor Ort. Ein Verbot von Delfinarien würde hingegen, ebenso wie ein generelles Verbot zoologischer Gärten, einen Eingriff in die Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit darstellen. Es käme aus verfassungsrechtlichen Gründen sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur in Betracht, wenn andere Maßnahmen zur Gewährleistung einer tierschutzgerechten Zootierhaltung nicht ausreichen. Mit den umfassenden tierschutzrechtlichen Regelungen liegt aus Sicht des Petitionsausschusses jedoch das notwendige rechtliche Instrumentarium vor, um den Schutz von Delfinen angemessen zu gewährleisten.

Aus den dargelegten Gründen vermag sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.